Bestimmung der reglementarischen Umwandlungssätze

Verschiedene Rezepte

Bei der Festlegung des reglementarischen Umwandlungssatzes scheiden sich die Geister – während sich der eine Ansatz direkt am technischen Zinssatz orientiert, richtet sich der andere an einer Bandbreite zwischen technischem Zinssatz und der Anlagerendite aus. Beide Ansätze haben ihre Vor- und Nachteile.

Autoren: **Thierry Clerc und Martin Siegrist**

Intuitiv lässt sich der Umwandlungssatz einfach bestimmen: Ausgehend von einer Lebenserwartung von rund 20 Jahren im Alter 65 ist ein Umwandlungssatz von 5 % plausibel, um das Sparkapital bei Pensionierung in eine Altersrente umzurechnen. Dieses vereinfachte Beispiel mag der Veranschaulichung dienen, ist jedoch für eine fundierte Festlegung des reglementarischen Umwandlungssatzes unzureichend. Denn es geht dabei vergessen, dass neben der Altersrente auch Ehegatten- und Kinderrenten mitversichert sind und ein lebenslanges, implizites Zinsversprechen im Umwandlungssatz eingerechnet ist. Letzteres bezieht sich auf die Verzinsung des Vorsorgekapitals, das zur Finanzierung der Rentenleistungen über die Bezugsdauer dient.

Bei gleichen technischen Grundlagen und gleichen mitversicherten Leistungen gilt: Je höher der reglementarische Umwandlungssatz, desto höher das implizite Zinsversprechen (vgl. erste Grafik, Seite 41). Es liegt daher auf der Hand, dass dieser implizite Zinssatz bei der Festlegung des reglementarischen Umwandlungssatzes eine zentrale Rolle spielt. Die technischen Grundlagen, die zu seiner Ermittlung herangezogen werden, sollten dabei möglichst realitätsnah auf den entsprechenden Bestand abgestimmt sein.

Orientierung am technischen Zinssatz

In der Praxis lassen sich zwei Methoden beobachten, wie dieser implizite Zinssatz bestimmt wird, um die reglementarischen Umwandlungssätze festzulegen. Der eine Ansatz orientiert sich am technischen Zinssatz, den eine Pensionskasse für die Bewertung ihrer Vorsorgeverpflichtungen anwendet. Konsequenterweise ist mit diesem Ansatz der reglementarische Umwandlungssatz immer dann anzupassen, wenn der technische Zinssatz geändert wird.

Liegt das implizite Zinsversprechen über dem technischen Zinssatz, entstehen Umwandlungsverluste: Das Altersguthaben deckt das erforderliche Vorsorgekapital in diesem Fall für die Rentenleistung nicht vollständig (vgl. zweite Grafik, Seite 41). Diese Verluste müssen durch Kapitalerträge kompensiert werden, was die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten schmälert. Wird der reglementarische Umwandlungssatz hingegen so definiert, dass das implizite Zinsversprechen im reglementarischen Umwandlungssatz dem technischen Zinssatz entspricht, lassen sich diese Umwandlungsverluste vermeiden. Dieser Ansatz hat den wichtigen Vorteil, dass aktive Versicherte bessere Chancen auf Höherverzinsungen ihrer Sparkapitalien haben, da bei den Neurentnern keine überhöhten Leistungsversprechen finanziert werden müssen.

Diesem Vorteil steht aber der Nachteil gegenüber, dass bei einer Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes als Folge einer Senkung des technischen Zinssatzes entweder das Leistungsniveau abnimmt oder die Sparbeiträge erhöht werden müssen, wenn das bisherige Vorsorgeniveau beibehalten werden soll. Wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund eines höheren Zinsniveaus der technische Zinssatz – und damit auch der reglementarische Umwandlungssatz – wieder angehoben, kann dies zu einem unerwünschten Ausbau der beruflichen

Versicherungstechnisch korrekter Umwandlungssatz im Schlussalter 65/65 (Quelle: Prevanto AG, Grundlagen: BVG 2020, Generationentafeln)

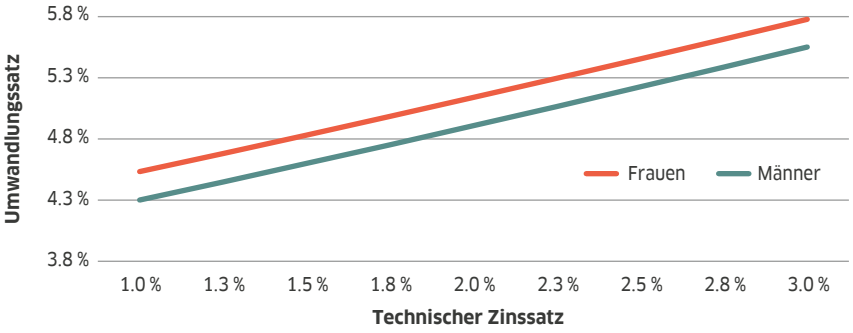

TAKE AWAYS

- In der Praxis lassen sich zwei Methoden beobachten, wie der implizite Rechnungszinssatz bestimmt wird, um die reglementarischen Umwandlungssätze festzulegen.
- Der eine Ansatz orientiert sich am technischen Zinssatz.
- Der Umwandlungssatz kann auch unter Berücksichtigung einer Bandbreite zwischen technischem Zinssatz und erwarteter Rendite festgelegt werden.
- Konstante Umwandlungssätze sind nicht zwingend fair, aber für die Planung der Pensionierung vorteilhafter.

Vorsorge führen. Denn einmal erhöhte Sparbeiträge lassen sich kaum mehr reduzieren.

Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen ein versicherungstechnischer Umwandlungssatz weder praktikabel noch gewollt ist. Bei BVG-nahen Vorsorgelösungen müsste eine Vielzahl der Altersrenten bei Pensionierung auf das gesetzliche Minimum angehoben werden. In dieser Situation ist es erfahrungsgemäss sinnvoller, den reglementarischen Umwandlungssatz an einem impliziten Zinsversprechen auszurichten, das den aktuellen technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung übersteigt.

Erwartete Anlagerendite als Anhaltspunkt

Gemäss Fachrichtlinie 4 ist der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Wird der implizite Zinssatz, der im reglementarischen Umwandlungssatz eingerechnet ist, nicht strikt am technischen Zinssatz ausgerichtet, sondern im Korridor zwischen technischem Zinssatz und erwarteter Anlagerendite angesetzt, lassen sich die beschriebenen Zielkonflikte entschärfen.

Das oberste Organ hat bei dieser Vorgehensweise die Möglichkeit, einen reglementarischen Umwandlungssatz festzulegen, der über dem versicherungstechnisch berechneten Wert liegt, der sich bei Anwendung des technischen Zinssatzes ergeben würde. Die Vorsorgekapitalien der Rentner werden als Teil des Gesamtvermögens mit der Anlagestrategie der Pensionskasse investiert, sodass im Erwartungswert das implizite Zinsversprechen des reglementarischen Umwandlungssatzes erwirtschaftet werden kann, auch wenn es über dem technischen Zinssatz liegt. Sinkt die erwartete Anlagerendite aufgrund eines tieferen Zinsniveaus,

Umwandlungsverluste (Quelle: Prevanto AG)

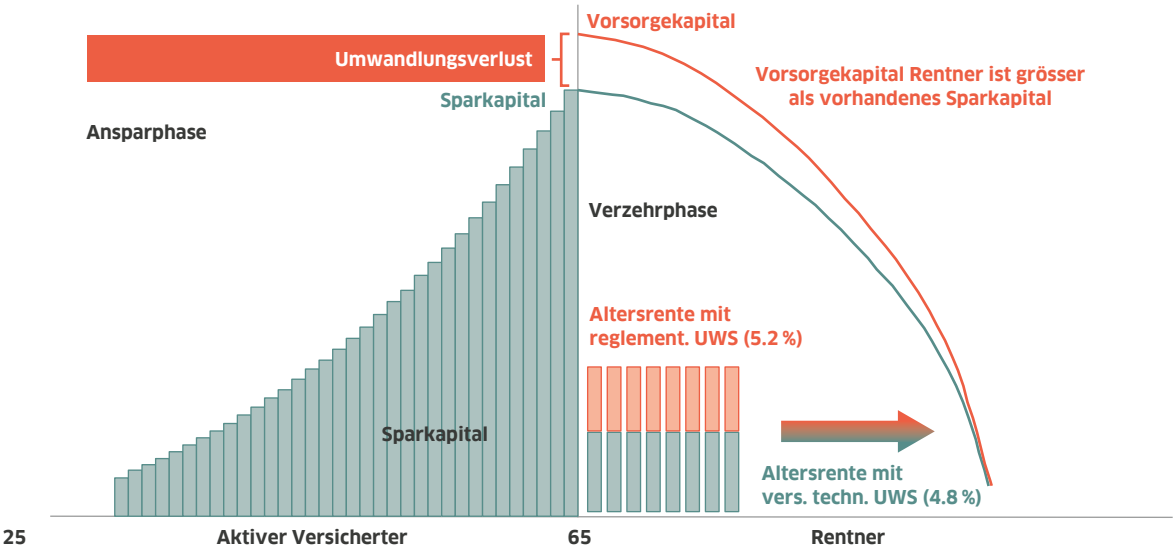

muss sich das oberste Organ allenfalls für eine Reduktion des technischen Zinssatzes entscheiden. Bleiben die reglementarischen Umwandlungssätze unverändert, entstehen höhere Umwandlungsverluste, und die Kosten der reglementarischen Umwandlungssätze werden dadurch transparent. Sind diese Kosten dem obersten Organ zu hoch oder liegt der implizite Zinssatz zur Festlegung der reglementarischen Umwandlungssätze nicht mehr in der Bandbreite zwischen technischem Zinssatz und erwarteter Nettorendite, kann eine Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes in Betracht gezogen werden.

Ein zentraler Vorteil dieses Ansatzes liegt in der grösseren Planungssicherheit für die Versicherten. Erfahrungsgemäss können die reglementarischen Umwandlungssätze mit diesem Ansatz über längere Zeiträume hinweg konstant gehalten werden. Es sei darauf hingewiesen, dass konstante Umwandlungssätze über mehrere Jahre hinweg nicht zwingend als fair zu betrachten sind, da sich das Zinsniveau und damit auch die erwartete Anlagerendite jährlich verändern.

Der Ausgleich solcher potenziellen Ungleichgewichte durch nachgelagerte Rentenanpassungen – z. B. unter Berücksichtigung eines Beteiligungsmodells – erweist sich für die Planung der Pensionierung jedoch als deutlich vorteilhafter als die Anwendung eines reglementarischen Umwandlungssatzes, der sich regelmässig ändert.

Thierry Clerc

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Prevanto AG

Martin Siegrist

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Prevanto AG